

3. Der Graf habe wider alles Herkommen Pferde zur Sömmierung auf die Alp Mellbon getrieben, ohne die gebräuchliche Gebühr zu erstatten, ebenso habe er sein Vieh auf die Baduzer Allmeind aufgetrieben, obwohl er eine Akung auf den Ställböden habe.
4. Laut Brief vom Jahre 1425 könne die Landschaft Schellenberg zur Erhaltung von Sand und Land, Steg und Weg und was dem Gemeindeglied zur Erhaltung der Gebäude vomnöten sei, mit Vorwissen der Herrschaft Holz aus dem Wald, (die Fürst) beziehen zum Schutze gegen Rheingefahr u. Der jetzige Graf verweigere dieses Recht und drohe den, der auftrage, vor die Türe zu werfen.
5. Der Graf habe aus dem Maurer Wald wider Brief und Siegel mit Gewalt und Frohn Holz hinweggenommen.
6. Die Taxierung des Weinmostes, die nach altem Herkommen durch gewählte Ehrenmänner im Beisein der gräflichen Beamten stattfand, habe der Graf eigenmächtig und wie es ihm beliebte selbst vorgenommen.
7. Laut Vertrag von 1614 haben die Landschaften eine bestimmte jährliche Steuer (1275 fl.) an die Herrschaft zu entrichten und aber die Repartition selbst vorzunehmen. Nun habe sich der Graf aber unbefugter Weise auch in diese Sache eingemischt.
8. Der Graf habe gegen das alte Herkommen bei der Wahl des Landammanns (die Herrschaft schlägt drei vor, wovon die Landschaften einen frei auswählen) und der Bejahung des Gerichts (bei eintretender Vakatur schlagen die Gerichtslente drei ehrbare Männer vor, aus welchen die Herrschaft einen wählt) gehandelt und ohne Mitwirkung der Landschaften Landammänner und Gerichtslente eigenmächtig eingesetzt.
9. Die Lehen seien nach altem Brauch alle 15 Jahre gegen Zahlung des Ehrschages neu zu erwirken. Nun habe der Graf widerrechtlich zum östern Witwen das Lehen entzogen und andern verliehen, um den Ehrschag von neuem zu erhalten.
10. Bei dem jährlichen großen Kreuzgang nach Kaufweil lasse sich der Graf mit seinem Zuzug und Bedienten von den armen Untertanen die Zehrung, die bis zu 20 fl. gehe, bezahlen, so vor altem nicht stattfand.

Alte Kopie im Schaauer G.-M. (56).

[170

Beigl. Nöijer S. 412 j.